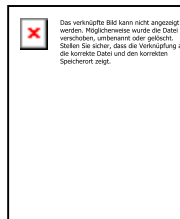


Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin



VORLAGE

Nr. 6-4386/21-II

für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge

Unterausschuss Jugendhilfeplanung
Jugendhilfeausschuss

26.01.2021
10.02.2021

Betr.:

Erste Änderung der Richtlinie zur Regelung der finanziellen Leistungen zum Unterhalt, einmaliger Beihilfen oder Zuschüsse sowie Krankenhilfe in der Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen in der vorliegenden Fassung

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die erste Änderung der Richtlinie zur Regelung der finanziellen Leistungen zum Unterhalt, einmaliger Beihilfen oder Zuschüsse sowie Krankenhilfe in der Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen mit den in der Anlage 1 benannten Veränderungen.

Finanzielle Auswirkungen:

Produkt	Konto	Bezeichnung	Planansatz 2021
363220	533170	Aufwendungen für gemeinsame Wohnform für Mutter/Kind	1.800.000 €
363300	533260	Aufwendungen für Heimunterbringung	15.500.000 €
363410	533260	Aufwendungen für Heimunterbringung	3.500.000 €
363420	533170	Aufwendungen für Inobhutnahme	478.200 €
	533173	Aufwendungen für Inobhutnahme im Krisennotdienst	575.200 €
	533174	Aufwendungen stationäres Clearing	652.700 €
363430	533260	Aufwendungen für Leistungen in Einrichtungen	2.300.000 €

Luckenwalde, den 06.01.2021

Wehlan

Sachverhalt:

Der Jugendhilfeausschuss beauftragte die Verwaltung, die Richtlinie zur Regelung der finanziellen Leistungen zum Unterhalt, einmaliger Beihilfen oder Zuschüsse sowie Krankenhilfe in der Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen hinsichtlich der Barbeträge entsprechend der *„Empfehlung zur Festsetzung der Höhe eines angemessenen Barbetrages (Taschengeld) zur persönlichen Verfügung für junge Menschen durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Land Brandenburg“* (siehe Anlage 2) anzupassen.

Die Verwaltung des Jugendamtes unterbreitet den Vorschlag, diese Anpassung der Barbeträge stufenweise vorzunehmen. In der ersten Stufe sollen die Taschengeldbeträge zum 01.07.2021 erhöht werden. Ab 2022 sollen die Barbeträge dann entsprechend der jeweils geltenden Fassung der o. g. Empfehlung für den Landkreis Teltow-Fläming zur Anwendung kommen.

Der Vorschlag der Verwaltung berücksichtigt folgende Aspekte:

- Der Landkreistag Brandenburg, der am Zustandekommen sowie an der Empfehlung selbst deutliche Kritik äußerte, hat gegenüber dem MBSJ deutlich gemacht, dass alle Landkreise an den örtlichen Gegebenheiten orientierte, gestaffelte Regelungen zur Gewährung von Barbeträgen haben und eine moderate Anpassung, gegebenenfalls auch in mehreren Schritten, hin zu einer Vereinheitlichung im Land Brandenburg denkbar sei. Die Verwaltung des Jugendamtes schließt sich der Einschätzung an und favorisiert daher eine stufenweise Anpassung der Taschengeldbeträge.
- Das MBSJ kündigte mit Schreiben vom 23.09.2020 an, die Anwendung seiner Taschengeldempfehlung bis zum Jahresende evaluieren zu wollen. Es stellte zudem in Aussicht, den Erlass einer Rechtsverordnung nach § 39 Abs. 5 SGB VIII in Betracht zu ziehen, sofern im Land Brandenburg nach wie vor unterschiedliche Taschengeldregelungen zur Anwendung kommen. Der Erlass einer Rechtsverordnung löst nach dem Konnexitätsprinzip eine Kostenerstattungspflicht des Landes hinsichtlich der entstehenden Mehrkosten aus. Mit der von der Verwaltung vorgeschlagenen Regelung ist es möglich, das Ergebnis der Evaluation abzuwarten, um bei Erlass einer Rechtsverordnung von einem Ausgleich der Mehrkosten profitieren zu können.

Bei einer stufenweise Anpassung der Barbeträge ergibt sich unter Berücksichtigung einer Besitzstandsregelung im Jahr 2021 ein Mehraufwand von rd. 25.000 €.